

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Constitutions-Edict

Die GrundVerfassung der verschiedenen Stände des Grosherzogthums
Baden betreffend

Macklots Hofbuchhandlung

Carlsruhe, 1808

Erwerb und Verlust des Adels

[urn:nbn:de:bsz:31-334597](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-334597)

aus einem andern der obigen Titel zukommt; endlich f.) jenen denen sie vom Regenten besonders verwilligt wird. Die bloße Begnadigung mit einem schriftsfässigen Karakter gilt jedoch für eine solche Verwilligung nicht, und wo sie auch besonders zu Gunsten eines Ortsbürgers erfolgte, da macht sie diesen in allen GemeindsVerhältnissen von der Staats- und Amtsfässigkeit nicht frey.

Erwerb und Verlust des Adels.

21.) Was insbesondere den Adel Unserer Lande betrifft, so ordnen Wir anmit darüber folgendes

a.) Wer zur Zeit des geschlossenen Rheinischen Bundes im öffentlichen ruhigen Besitz eines deutschen Adels war; wer jetzt oder künftig einen Adelsbrief von Uns oder Unsern Nachfolgern, oder von andern zur Königlichen Bank des Rheinischen Bundes gehörigen oder andern etwa durch das künftige Bundesstatut dazu für ermächtigt anerkannten Souveräns erlangt; wer den Adel von andern Mächten erhalten, und dessen Anerkennung von Uns bey seiner Niederlassung im Land erwürkt hat; wer endlich von einem Adlichen Vater in rechtmässiger Ehe erzeugt wird; der hat als Staatsbürger AdelsRecht

b.) Wer nur als Fremd in

Unserem Lande sich aufhält ist inzwisſchen Adelsgenoffe, ſobald er nachweiſet, daß er in ſeinem Heimathsland Adelsrecht genieſet; c.) Keiner, der eine Erhöhung in den Adelsſtand ſucht, und zu ſolcher Zeit ſchon Staatsbürger Unſeres Großherzogthums iſt, kann ihn anderswoher ſuchen oder annehmen, als von Uns und Unſeren Regierungs-Nachfolgern; d) der Adel theilt ſich in den Herren und Ritterſtand; zu jenem gehören alle welche Fürſtliche Würde haben oder mit einem wohl erworbenen Erbrecht an einem Fürſtenthum oder einer Graſſchaft des ehemaligen teutſchen Reichs unter Rheinische BundesSouveraine gekommen ſind; die übrigen Graſen, Freyherrn und Edelleute gehören zu letzteren; das biſherige verjährte Herbringen oder ihr AdelsBrief müſſen ausweiſen, welche von dieſen Kategorien ihnen gebührt, die übrigens alle nur einen Unterſchied in den Ehrenbenennungen, keinen in dem Rechtsumfang wirken. e.) Jeder, der ein Verbrechen begeht, wodurch er einer peinlichen Strafe ſchuldig wird, wenn ſolches nicht aus einer — wenn auch unrichtig beurtheilten Nothwehr des Lebens oder der Ehre ausfloß, (wo er alſdann nur ſeiner Ehre vorbehältlich verurtheilt werden darf,) — verlieret für ſeine Perſon den Adel, kann ihn alſo auf nachher

erst erzeugende Kinder, oder eine nachher erst annehmende Ehefrau nicht fortpflanzen; dagegen f.) können adelich verhehlchte Frauenzimmer und adelich gebohrne Kinder ihres einmal wohlerlangten Adels durch ein solch fremdes Vergehen des Gatten oder Vaters nicht verlustig werden; auch g.) können selbst die später gebohrne Kinder ihrer FamilienErbrechte deswegen nicht verlustig gehen, nur daß sie im Erbgang am Stammgut gegen alle Erbfähige, deren adeliche Abstammung unbescholten ist, zurücktreten; und wenn sie endlich die Erbordnung trifft, sie die AdelsErneuerung bey Auswürfen müssen.

Rechte des Adels.

22.) Wer StaatsBurger ist und AdelsRecht hat, wird dadurch befähigt: a.) zu jenen HofVorzügen, die jeder Herr an seinem Hofe dem Adel einzuräumen gut findet; keine Anordnung eines Vorfahren kann jedoch den Nachfolger hindern, darinn abermals nach Gutfinden Aenderung zu treffen. Der Adel befähigt ferner b.) zum Stammgutsrecht, das heißt, zum Recht seine Verlassenschaft zum Vortheil der Nachkommenschaft und zum Glanz der Besizer mit Untheilbar-